

# RS OGH 1974/10/1 4Ob334/74

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.1974

## Norm

MSchG 1970 §14

UWG §9 C3a

UWG §9 C3c

## Rechtssatz

Beim Ähnlichkeitsvergleich bei Arzneimitteln oder anderen pharmazeutischen oder chemischen Produkten weiß das Publikum, daß gerade in dieser Branche Warenzeichen vielfach so gebildet werden, daß einer beschreibenden oder überhaupt im freien Verkehr befindlichen Warenbezeichnungen eine - häufig lateinisch oder griechisch klingende - Endung - angehängt wird; es hat sich daran gewöhnt, solchen häufig vorkommenden Stammwörtern keine besondere Aufmerksamkeit zu schenken und aus allfälligen Übereinstimmungen in diesem Bereich oder zumindest auf organisatorische oder wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Herkunftsstätten zu schließen, vielmehr auch relativ geringfügige Abweichungen zu beachten.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 334/74

Entscheidungstext OGH 01.10.1974 4 Ob 334/74

Beisatz: Pregnex-Pregtest. (T1) Veröff: SZ 47/103 = ÖBI 1975,114

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0066742

## Dokumentnummer

JJR\_19741001\_OGH0002\_0040OB00334\_7400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>